

**Rahmenvereinbarung**  
**zur Durchführung und Abrechnung**  
**von Leistungen der Primärprävention**

zwischen der



**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen**  
Sternplatz 7, 01067 Dresden

vertreten durch den Vorstand,  
dieser hier vertreten durch **die/den Themenleiter/in** Gesundheit  
**Herrn/Frau XXX**

**- im Folgenden „AOK PLUS“ genannt -**

und dem/der

**Name der Einrichtung**  
**Adresse, PLZ Ort**  
**Anbieter Nr.**

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in  
**Herrn/Frau XXX**

**- im Folgenden „AOK PLUS-Partner“ genannt -**

Fassung vom 1. Oktober 2019

## **Präambel**

Diese Vereinbarung ist Ausdruck des gemeinsamen Willens des AOK PLUS-Partners und der AOK PLUS, einen wirksamen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung zu leisten.

In vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Beachtung des gesetzlichen Wirtschaftlichkeitsgebotes erbringt der AOK PLUS-Partner seinen Beitrag zur Gewährleistung einer wirksamen individuumbezogenen Gesundheitsförderung.

Die AOK PLUS unterstützt gesundheitsförderliche Aktivitäten mit verhaltens- und verhältnispräventiver Ausrichtung in diesem Bereich.

Geleitet von diesen Erwartungen schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die AOK PLUS vereinbart mit dem AOK PLUS-Partner die Erbringung von Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 SGB V (Primärprävention).
- (2) Grundlage für eine zielgerichtete Zusammenarbeit sind die von den AOKs anerkannten Angebote und Kurse, die einerseits auf Kurskonzepten der AOKs beruhen (AOK-Kurse) und andererseits auf eigene Kursangebote der AOK PLUS-Partner, die von der Kooperationsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen nach § 20 SGB V (Zentrale Prüfstelle Prävention) geprüft und anerkannt sind.
- (3) Der AOK PLUS-Partner organisiert selbständig Angebote/Kurse und führt diese durch. Bezüglich der einzelnen Angebote/Kurse werden gesonderte Einzelfestlegungen zur Vereinbarung geschlossen.
- (4) Mit Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung heben die Unterzeichner die bisher bestehende Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Primärprävention inklusive der Regelungen der einzelnen Anlagen einvernehmlich auf und ersetzen sie durch die vorliegende Rahmenvereinbarung.
- (5) Die Anlagen:  
Anlage 1 – Anerkannte Angebote im Rahmen der PLUS-Partnerschaft,  
Anlage 2 – Deckblatt Daten AOK PLUS-Partner,  
Anlage 3 – Muster – Gutschein für ein AOK PLUS Gesundheitsangebot,  
Anlage 4 – online-Kursbuchung auf der digitalen Buchungsplattform der AOK PLUS

sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

- (6) Im Falle von nachträglichen Änderungen oder Teilkündigungen, die sich nur auf einzelne anerkannte Angebote gemäß der Anlage 1 dieser Rahmenvereinbarung beziehen, werden die Unterzeichner die Anlage 1 unter Angabe des Änderungsdatums entsprechend anpassen und verpflichten sich bereits jetzt, bei der jeweiligen Änderung die Textform zu wahren und die geänderte Anlage mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung zu einer körperlich fest verbundenen, einheitlichen Urkunde zusammenzufügen.
- (7) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich gleichzeitig zum aktiven Einsatz gegen Doping und Medikamentenmissbrauch.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der AOK PLUS.

## **§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung**

Für die Leistungserbringung gelten folgende Grundsätze:

- (1) Der AOK PLUS-Partner beantragt bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE IK) ein Institutionskennzeichen (IK). Die bei der ARGE IK gespeicherten Daten sind Voraussetzung für die Leistungsabrechnung bei der AOK PLUS. Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich zudem, die in der Anlage 2 – Deckblatt Daten AOK PLUS-Partner geforderten Daten anzugeben und der AOK PLUS mitzuteilen.

Der AOK PLUS-Partner hat der AOK PLUS alle Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Das betrifft insbesondere:

- Änderungen der Zertifizierung und Re-Zertifizierung des Anbieters/Angebots/Kursleiters durch die Zentrale Prüfstelle Prävention,
- Änderungen von zeitlichen, inhaltlichen, personellen und räumlichen Angaben,
- Änderungen von Kontakt- und Bankdaten.

- (2) Der Versicherte wählt ein/en Angebot/Kurs aus. Die Empfehlung an den Versicherten erfolgt durch die AOK PLUS unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse des Versicherten sowie nach wirtschaftlichen Grundsätzen der AOK PLUS.

Dem AOK PLUS-Partner muss vor Kursbeginn eine Genehmigung (Anlage 3 – Muster - Gutschein für ein AOK PLUS Gesundheitsangebot bzw. Buchungsbestätigung zur online-Kursbuchung auf der digitalen Buchungsplattform „yuble“ der AOK PLUS) der AOK PLUS für den teilnehmenden Versicherten vorliegen.

Der AOK PLUS-Partner ist verpflichtet sich, nur dieses/n genehmigte/n Angebot/Kurs (Kundenwunsch/GPOS) für den Versicherten durchzuführen und abzurechnen. Änderungen des Kundenwunsches des Versicherten sind nur durch die AOK PLUS möglich.

Kontraindikationen, die den Erfolg des Angebotes/Kurses in Frage stellen und die Gesundheit des Versicherten gefährden, sind vor Beginn des Angebotes/Kurses auszuschließen.

- (3) Die Angebote/Kurse sind vor Beginn der Leistungserbringung durch die Zentrale Prüfstelle Prävention zu zertifizieren. Für die rechtzeitige Zertifizierung ist der AOK PLUS-Partner verantwortlich. Der AOK PLUS-Partner ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf der Zertifizierung die Re-Zertifizierung der jeweiligen Angebote/Kurse bei der Zentralen Prüfstelle Prävention zu beantragen und das Ergebnis der AOK PLUS vorzulegen.
- (4) Die primärpräventiven, gesundheitsförderlichen Angebote/Kurse entsprechen den Kriterien des Leitfadens Prävention (Handlungsfelder und Kriterien nach § 20 Abs. 2 SGB V zur Umsetzung der §§ 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen) in der jeweils gültigen Fassung und sind von der Zentralen Prüfstelle Prävention anerkannt.
- (5) Eine nachträgliche Änderung der Inhalte der von der Zentralen Prüfstelle Prävention geprüften und bestätigten Kurskonzepte des AOK PLUS-Partners durch den AOK PLUS-Partner ist nicht zulässig.
- (6) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, die personellen, räumlichen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der Vertragsleistungen zu erfüllen und während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

Die räumliche Ausstattung muss die Umsetzung des Angebotes/Kurses ermöglichen. Dabei sind die Räume und Flächen in einem einwandfreien, hygienisch sauberen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Zustand vorzuhalten. Eine ausreichende Belüftung und Beheizung der Räume ist zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Unter anderem muss die Barrierefreiheit für Menschen mit einem gesundheitlichen Handicap berücksichtigt werden. Weitere themenspezifische Informationen finden Sie unter: [www.bag-selbsthilfe.de](http://www.bag-selbsthilfe.de)

- (7) Der AOK PLUS-Partner plant und organisiert selbständig die Kursdurchführung. Er weist AOK PLUS-Versicherte aktiv auf die Möglichkeit der kostenfreien Teilnahme durch Gutschein hin, falls diese bei Kursbeginn keinen Gutschein vorgelegt haben.
- (8) Falls eine oder mehrere angesetzte Kurseinheit/en nicht wie geplant durchgeführt werden kann/können, verpflichtet sich der AOK PLUS-Partner, die Verschiebung der Kurseinheit/en oder deren Durchführung rechtzeitig durch eine andere entsprechend qualifizierte/ zertifizierte Fachkraft zu organisieren. Dabei sind auf eine sofortige Information der Versicherten sowie eine reibungslose Fortführung des Angebotes/Kurses hinzuwirken.
- (9) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, die Teilnahme der Versicherten an den einzelnen Kurseinheiten zu dokumentieren.

Die Durchführung einer Kurseinheit ist am Tage der Leistungsabgabe durch den Versicherten mit Unterschriftsleistung zu dokumentieren. Unterschriftsleistungen im Voraus oder durch Nachbescheinigung sind nicht zulässig.

#### **§ 4 Durchführung von AOK-Kursen**

- (1) Der AOK PLUS-Partner kann auch die Durchführung von Kursen anbieten, die auf Kurskonzepten der AOKs beruhen. Diese Kurskonzepte sind standardisiert und werden



- (3) Die Abrechnung über Dritte (insbesondere Abrechnungsinstitute) ist für Leistungen zur Primärprävention ausgeschlossen. Dies bleibt unberührt von der Abrechnung anderer Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung.
- (4) Die Abrechnung der Teilnahme eines Kursleiters an einem von ihm selbst durchgeführten Kurs ist ausgeschlossen.
- (5) Vergütungsfähig allein sind Angebote/Kurse mit einer gültigen Zertifizierung durch die Zentrale Prüfstelle Prävention sowie einer Mindestteilnahme von 80% durch den Versicherten.
- (6) Mitglieds- und Vereinsbeiträge sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht erstattungsfähig bzw. werden nicht vergütet.
- (7) Die Vergütung der einzelnen Angebote/Kurse je Versicherten ist nach Anlage 1 gesondert geregelt.
- (8) Die Vergütung des Angebots/Kurses wird unter dem Vorbehalt einer abschließenden, sachlichen und rechnerischen Prüfung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen rechnungsbegründenden Unterlagen bei der AOK PLUS fällig. Wird die Zahlung durch Überweisung vorgenommen, gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wird. Ist der Zahltag ein arbeitsfreier Tag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Arbeitstag.
- (9) Eine Zuzahlung des Versicherten für diese Leistung an den AOK PLUS-Partner ist nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Haftung und Versicherungspflicht**

- (1) Der AOK PLUS-Partner hat die AOK PLUS von allen Ansprüchen Dritter (z.B. Versicherter) freizustellen, die auf schuldhaftem Verhalten des AOK PLUS-Partners, seiner gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung beruhen, soweit die AOK PLUS am Entstehen der Ansprüche Dritter kein Verschulden trifft.
- (2) Eine Haftung der AOK PLUS für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Eine Haftung der AOK PLUS für etwaige Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber dem AOK PLUS-Partner bzw. seiner Mitarbeiter ist – sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der AOK PLUS vorliegt, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AOK PLUS beruhen. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, zur Abdeckung solcher Risiken ausreichende Versicherungen abzuschließen und zu halten. Diese Versicherungen sind gegenüber der AOK PLUS auf Verlangen nachzuweisen.

- (3) Der AOK PLUS-Partner haftet für den/die Kursleiter sowie Dritte, derer er sich zur Vertragserfüllung bedient, wie für sich selbst.

- (4) Selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen, unterliegen der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung (§ 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Beitragspflicht zur Deutschen Rentenversicherung sowie die Meldepflicht obliegt allein dem Leistungserbringer (§§ 169 Nr. 1, 190 a SGB VI).

Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit werden von der AOK PLUS nicht bezahlt.

- (5) Da es sich mit dieser Vereinbarung nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, ist die AOK PLUS von jeglicher Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen entbunden.

Dem AOK PLUS-Partner ist bekannt, dass die Versteuerung der Vergütung durch ihn persönlich zu erfolgen hat.

## **§ 8 Digitale Kursverwaltung und Abrechnung**

- (1) Der AOK PLUS-Partner kann auf der digitalen Buchungsplattform der AOK PLUS seine AOK-Kurse und seine zertifizierten Präventionskurse zur Vermittlung an AOK PLUS-Versicherte veröffentlichen, diese verwalten und abrechnen. Ein Anspruch auf Bereitstellen und Betreiben der digitalen Buchungsplattform besteht nicht.
- (2) Das Nähere hierzu ist in Anlage 4 der Rahmenvereinbarung geregelt.

## **§ 9 Werbung**

- (1) Der AOK PLUS-Partner gestattet der AOK PLUS die Veröffentlichung seiner teilnehmerrelevanten Daten im Internet und andere Medien sowie die Verlinkung seiner Internetseiten.

Dies gilt insbesondere für Anbietername, Kurstitel, Kursdauer, Kursort, Name der Kursleiter, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Homepage.

- (2) Der AOK PLUS-Partner stellt optional eine Verlinkung auf seiner Internetseite auf die Kurssuche der AOK PLUS ( <https://www.aok.de/pk/gesundheitskurse/> ) her.
- (3) Der AOK PLUS-Partner erhält das Siegel „AOK PLUS-Partner“.
- (4) Die AOK PLUS stellt auf Wunsch des AOK PLUS-Partners Werbematerialien zur Verfügung.
- (5) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, das Siegel „AOK PLUS-Partner“ sowie angeforderte Werbematerialien in seinen Kursräumen sichtbar auszulegen bzw. aufzuhängen.

## **§ 10 Datenschutz und Datensicherheit**

- (1) Der AOK PLUS-Partner ist verpflichtet, die für ihn einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-DSGVO, des SGB, des Landesdatenschutzgesetzes, des BDSG in der jeweils geltenden Fassung jederzeit einzuhalten.
- (2) Der AOK PLUS-Partner hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gem. Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.
- (3) Dem AOK PLUS-Partner ist es in diesem Zusammenhang untersagt, personengebundene Daten unbefugt zu erheben, zu einem anderen als dem zur jeweiligen vertragsmäßigen Leistungserbringung bestimmten Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder zugänglich zu machen sowie in sonstiger Art und Weise zu nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

- (4) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Unterauftragsnehmer über vorstehend genannte datenschutzrechtliche Vorschriften ausreichend zu informieren und deren Einhaltung zu überwachen. Die Mitarbeiter sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach EU-DSGVO auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- (5) Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort und umfasst insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit bezüglich aller Tatsachen, die er von Versicherten im Zuge seiner Tätigkeit erfahren hat. Auf §§ 203 und 204 StGB wird verwiesen.

Der Leistungserbringer wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach den §§ 42, 43 und 44 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden können.

Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung führen.

- (6) Der AOK PLUS-Partner ist mit der Speicherung und Weitergabe seiner Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung einverstanden.
- (7) Der AOK PLUS-Partner verpflichtet sich, das technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß den Vorgaben aus EU-DSGVO getroffen worden sind und eingehalten werden, um den Schutz der personenbezogenen Daten der Teilnehmer an den Angeboten/Kursen zur Primärprävention im Individualbereich zu gewährleisten.

## **§ 11 Geltungsdauer/Beendigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt 12 Monate.

- (2) Hat keine der Vertragsparteien 3 Monate vor Vertragsende einer Verlängerung widersprochen, gilt diese Vereinbarung auf unbestimmte Dauer fort. Sie ist dann durch jede der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende ordentlich kündbar. Der Widerspruch bzw. die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner am ersten Werktag der Widerspruchs-/ Kündigungsfrist zugegangen sein.
- (3) Im Falle des Auslaufens der Zertifizierung durch die Zentrale Prüfstelle Prävention ist die AOK PLUS berechtigt, das Angebot zu beenden und mit dem Kursstatus inaktiv zu versehen.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren ein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund schwerwiegender Vertragsverletzungen oder Vertrauensmängel, die für den jeweils betroffenen Vertragspartner ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn wesentliche Vertragspflichten so schwerwiegend verletzt oder nicht erfüllt werden, dass ein Festhalten am Vertrag schon nach einmaligem Verstoß nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Vertragspartner vorsätzlich, arglistig oder mit Täuschungsabsicht gehandelt hat.
- (5) Die AOK PLUS kann die Vereinbarung auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechts- oder Gesetzeslage oder eines Eingreifens oder einer sonstigen Maßnahme der Aufsicht führenden Behörden die Grundlage der Vertragserfüllung wesentlich verändert wird oder ganz entfällt.

## **§ 12 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragspartnern durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise, insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (2) Änderungen oder Nachträge zu dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Für Änderungen der Anlage 1 gilt § 1 Abs. 6 dieser Rahmenvereinbarung entsprechend.

Ort, Datum

Ort, Datum

---

AOK PLUS

---

AOK PLUS-Partner